OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-870010/2/HW**

Datum: **Linz, 9. Jänner 2018**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Säumnisbeschwerde von Mag. G E vom 21. September 2017 betreffend seinen Antrag auf Auskunft durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juni 2017 den

B E S C H L U S S :

I. Die Säumnisbeschwerde vom 21. September 2017 wird zurückgewiesen.

Die in der Säumnisbeschwerde gestellten Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge feststellen, „dass der Beschwerdeführer berechtigt ist, die im Antrag vom 22. Juni 2017 begehrten Auskünfte gemäß § 70 Abs. 1 WKG iVm § 4 AuskunftspflichtG von der Beschwerdegegnerin zu erhalten" sowie, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der „Beschwerdegegnerin auftragen, dem Beschwerdeführer die im Antrag vom 22. Juni 2017 begehrten Auskünfte vollinhaltlich zu erteilen bzw. zu übermitteln", werden zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 22. Juni 2017, gerichtet an die Wirtschaftskammer Oberösterreich, beantragte Mag. G E (in der Folge kurz „Bf"), die *„Wirtschaftskammer Oberösterreich möge vollinhaltlich Auskunft über die Rechnungsabschlüsse 2016 aller Fachgruppen der Wirtschaftskammerorganisation OÖ gem § 12 Abs 1 Haushaltsordnung in der Gliederung gem Anlage 1 und 2 zur Haushaltsordnung erteilen bzw diese dem Antragsteller in geeigneter Form übermitteln."* Für den Fall der nicht vollumfänglichen Auskunftserteilung wurde vom Bf mit Eventualantrag beantragt, in Bescheidform abzusprechen.

I.2. Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 wurde gegenüber dem Bf mitgeteilt, dass unter Zugrundelegung des Wirtschaftskammergesetzes für Mitglieder ein Einsichtsrecht in Rechnungsabschlüsse nur hinsichtlich jener Fachgruppen gegeben sei, zu denen eine Mitgliedschaft bestehe, und daher dem Bf die Rechnungsabschlüsse aller Fachgruppen nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Gleichzeitig wurde der Rechnungsabschluss zur Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie für das Jahr 2016 übermittelt.

I.3. Mit Eingabe vom 21. September 2017, bei der belangten Behörde eingelangt am 22. September 2017, erhob der Bf Säumnisbeschwerde und stellte die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge feststellen, dass der Bf berechtigt sei, die im Antrag vom 22. Juni 2017 begehrten Auskünfte zu erhalten, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Wirtschaftskammer Oberösterreich auftragen, dem Bf die begehrten Auskünfte vollinhaltlich zu erteilen sowie in eventu eine mündliche Verhandlung zur Klärung der Sach- und Rechtslage durchführen. Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Säumnisbeschwerde zulässig sei, da die Wirtschaftskammer Oberösterreich innerhalb der gesetzlichen Frist die begehrten Auskünfte nicht erteilt und über das Auskunftsbegehren auch nicht in Bescheidform abgesprochen habe. Die Verzögerung sei auf ein Verschulden der Wirtschaftskammer Oberösterreich zurückzuführen.

II.1. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den von der Wirtschaftskammer Oberösterreich vorgelegten Aktenbestandteilen und steht mit dem Sachverhaltsvorbringen des Bf in der Säumnisbeschwerde im Einklang.

II.2. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist (vgl. auch VwGH 2.5.2016, Ra 2016/11/0043).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft haben ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz (AuskunftspflichtG) vorzugehen.

Ein Auskunftsverweigerungsbescheid hat grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Einlangen des diesbezüglichen Antrags des Auskunftswerbers – die in § 3 AuskunftspflichtG festgelegte Frist von acht Wochen gilt nur für die Erteilung der Auskunft – zu ergehen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 73 Rz 152 f m.w.N.).

III.2. Eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann gemäß § 8 VwGVG erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser, entschieden hat. Eine verfrüht erhobene Säumnisbeschwerde ist vom Verwaltungsgericht mit Beschluss zurückzuweisen, dies gilt auch dann, wenn die Frist nach ihrer Erhebung (aber vor ihrer Zurückweisung) abläuft (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 VwGVG Rz 11 f m.w.N.).

Da die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde vor Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 73 Rz 152 f m.w.N.) erhoben wurde, ist diese jedenfalls als verfrüht zurückzuweisen. Es sind daher auch die in der Säumnisbeschwerde gestellten Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge feststellen, dass der Bf berechtigt sei, die im Antrag vom 22. Juni 2017 begehrten Auskünfte zu erhalten, sowie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Wirtschaftskammer Oberösterreich auftragen, dem Bf die begehrten Auskünfte vollinhaltlich zu erteilen, zurückzuweisen.

III.3. Da die Säumnisbeschwerde sohin jedenfalls als verfrüht zurückzuweisen ist, kann in der vorliegenden Entscheidung dahingestellt bleiben, ob die Säumnisbeschwerde auch aus anderen Gründen unzulässig bzw. unberechtigt sein würde. Insbesondere ist daher gleichgültig, ob ein Antrag auf einen Auskunftsverweigerungsbescheid auch als Eventualantrag gemeinsam mit dem Auskunftsbegehren gestellt werden kann (vgl. hierzu *Hengstschläger/Leeb,* Verfahrensrechtliche Fragen der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG, JBl 2003, 354 ff m.w.N.), ob eine Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht im Falle einer Säumnis in Zusammenhang mit einer Auskunftspflicht zulässig ist (vgl. zur Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach alter Rechtslage etwa *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 73 Rz 153 m.w.N.) sowie, ob eine Untätigkeit der

Behörde überhaupt vorliegt bzw. wie das Schreiben vom 5. Juli 2017 zu verstehen ist.

III.4. Im Ergebnis ist daher die gegenständliche, verfrüht erhobene Säumnisbeschwerde (samt den darin gestellten Anträgen) spruchgemäß zurückzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Zurückweisung der verfrüht erhobenen Säumnisbeschwerde im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zur insoweit vergleichbaren Rechtslage in Zusammenhang mit § 73 AVG steht (für Nachweise aus der Rechtsprechung siehe *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 73 Rz 98).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger